

ArbeitnehmerInnenveranlagung

(Stand Jänner 2012)

GPA
23. Jänner 2012
Mag.^a Petra Innreiter



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- Bezüge aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis
- Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung
- Pensionen
- Bezüge aus Pensionskassen (die auf Beiträge der AG entfallende Pensionsleistung unterliegt voll der Lohnsteuer, die auf Beiträge der AN entfallende Pensionsleistung ist nur zu 25 % steuerpflichtig)

ArbeitnehmerInnenveranlagung

Pflichtveranlagung

Antragsveranlagung

Pflichtveranlagung 1/2

- In Personalverrechnung zu Unrecht berücksichtigte Steuererleichterungen:
 - Freibetragsbescheid wurde in falscher Höhe berücksichtigt
 - Pendlerpauschale wurde in falscher Höhe berücksichtigt
 - AVAB/AEAB wurde berücksichtigt, stand aber nicht zu
 - Kinderbetreuungszuschuss wurde steuerfrei ausbezahlt
- Rückerstattete Sozialversicherungsbeiträge oder Beiträge zur Weiterversicherung und des Nachkaufs von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Pflichtveranlagung 2/2

- Andere, nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als € 730 im Kalenderjahr
 - ACHTUNG: Einkommensteuererklärung mit den Formularen E1 und entsprechender Beilage (zB E1a)
- Zeitweise gleichzeitig zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Bezüge
- Bestimmte Bezüge:
 - Aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung
 - Aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (Konkurs)
 - Für Truppenübungen
 - Von der BUAK
- Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als € 22 im Kalenderjahr, sofern diese nicht dem KESt-Abzug unterliegen

Fristen

Pflichtveranlagung

- Bis 30. 9. des Folgejahres

Antragsveranlagung

- **5 Jahre** nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres

Einkommensteuererklärung

- Bis 30. 4. des Folgejahres
- Bei elektronischer Übermittlung bis 30. 6. des Folgejahres (FinanzOnline)

Steuergrenzen ab 2009

- **Mit** Lohnsteuerpflichtigen Einkünften
12.000 € jährliche Bemessungsgrundlage
(ca. 1.205 € Brutto monatlich)

- **Ohne** Lohnsteuerpflichtigen Einkünften
11.000 € jährliche Bemessungsgrundlage

Negativsteuer

- **Unselbständig Beschäftigte** können bei einem Bruttomonatsverdienst von unter 1.205 € im Wege der ANV eine **Negativsteuer von bis zu 110 €** zurück bekommen.
- Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale beträgt die Negativsteuer **maximal 251 €**.
- Ebenso kann der AVAB/AEAB als Negativsteuer, wenn zumindest **ein Kind** vorhanden ist, beantragt werden.
- **PensionistInnen** bekommen **keine Negativsteuer**, da sie kein Aktiveinkommen haben und in den meisten Fällen auch keine Familienbeihilfe beziehen.

Wichtige Begriffe 1/2

■ Durchschnittssteuersatz

- Gesamte Steuerschuld / Gesamteinkommen
- z.B.: Gesamteinkommen = 25.200 € (=1.800 € monatlich), gesamte Steuerschuld = 2.171,25 €
 - Durchschnittssteuersatz = 8,6 %

■ Grenzsteuersatz

- Steuersatz, mit dem **zusätzliches** Einkommen versteuert wird
- z.B.: 1.800 € brutto monatlich, Gehaltserhöhung = 200 €
 - Grenzsteuersatz = 36,5 %
 - Steuer vor Gehaltserhöhung = 169,11 €
 - Steuer nach Gehaltserhöhung = 228,92 €
 - Differenz = 36,5 % von 200,00 € minus darauf entfallende SV-Beiträge = 59,81 €

■ Bemessungsgrundlage

- Steuerpflichtiges Bruttoeinkommen abzüglich
 - Sozialversicherungsbeiträge
 - Abschreibungsposten

Wichtige Begriffe 2/2

▪ **Absetzbetrag**

- reduziert Steuerschuld direkt
- zu 100 % steuerwirksam
- z.B.: Alleinverdienerabsetzbetrag 494 €
 - ➔ reduziert Steuerschuld direkt um 494 €

▪ **Freibetrag**

- reduziert Bemessungsgrundlage
- nur im Ausmaß des Grenzsteuersatzes wirksam
- z.B.: Bruttoeinkommen = 1.800 €, Gewerkschaftsbeitrag = 20 €
 - ➔ Grenzsteuersatz = 36,5 %
 - ➔ Gewerkschaftsbeitrag reduziert Steuerschuld um 7,30 €

Antrag auf ANV

- Formular
 - Grunddaten: Formular „Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung“: **L1**
 - Grenzüberschreitende Einkünfte: **L1i**
 - Steuerbegünstigungen für Kinder: **L1k**
 - Mehrkindzuschlag: **E4**
- FinanzOnline
 - <https://finanzonline.bmf.gv.at/>
 - Zugang mit Code oder Bürgerkarte

ArbeitnehmerInnenveranlagung

- Familienbezogene Steuerbegünstigungen
 - Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
(zu finden im L1)
 - Mehrkindzuschlag (zu finden im E4 u im L1)
 - Unterhaltsabsetzbetrag (zu finden im L1k)
 - Kinderfreibetrag (zu finden im L1k)

ArbeitnehmerInnenveranlagung

- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB/AEAB):**
 - Kann auch über Personalverrechnung berücksichtigt werden.
Antrag beim Arbeitgeber mittels Formular E30.
 - AVAB/AEAB muss trotzdem bei ANV nochmals beantragt werden.
- **Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderfreibetrag, Mehrkindzuschlag:**
 - Können ausschließlich im Zuge der ANV beantragt werden.

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Alleinverdiener

Mehr als 6 Monate verheiratet
oder in Partnerschaft lebend

Partnereinkommen unter **6.000 €**
(bis 2010: ohne Kinder 2.200 €)

Mind. ein Kind für das **mehr als 6
Monate** Familienbeihilfe bezogen
wird
(bis 2010: auch ohne Kinder)

Höhe des AVAB:

Mit 1 Kind	494 €
Mit 2 Kindern	669 €
Ab 3 Kindern je + 220 €	
(bis 2010: Ohne Kinder	364 €)

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Einkommensgrenze:

6.000 € jährlich

(bis 2010: ohne Kinder 2.200 € jährlich)

Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze:

Bruttojahresbezug (inklusive Sonderzahlungen)

- steuerfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von max. 2.100 €
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge
- Sozialversicherungsbeiträge
- Gewerkschaftsbeiträge
- Pendlerpauschale
- Werbungskosten (zumindest 132 €)

+ Wochengeld

= Einkommensgrenze für den AVAB

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Alleinerzieher

Mehr als 6 Monate nicht
verheiratet oder in Partnerschaft
lebend

Mind. ein Kind für das **mehr als 6**
Monate Familienbeihilfe bezogen
wird

Höhe des AEAB:

Mit 1 Kind	494 €
Mit 2 Kindern	669 €
Ab 3 Kindern je	+ 220 €

Mehrkindzuschlag

Beziehen Sie für **mehr als 2 Kinder** Familienbeihilfe, so können Sie den Mehrkindzuschlag beantragen. Dies jedoch nur dann, wenn das Familieneinkommen **55.000 €** im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Höhe des Mehrkindzuschlages: **20 €/Monat (bis 2010: 36,40 €/Monat)**

Unterhaltsabsetzbetrag

Für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, für die der gesetzliche oder vereinbarte Unterhalt nachweislich geleistet wurde und die sich ständig in Österreich oder einem EU/EWR-Staat aufhalten.

Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages:

Für das 1. Kind:	29,20 €/Monat (bis 2008: 25,50 €/Monat)
Für das 2. Kind:	43,80 €/Monat (bis 2008: 38,20 €/Monat)
Für das 3. und jedes weitere Kind:	58,40 €/Monat (bis 2008: 50,90 €/Monat)

Kinderfreibetrag

- Voraussetzung: **Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag** muss für mindestens 7 Monate zustehen
- Beträgt **220 €** jährlich für Alleinverdiener
- Wird er von beiden Elternteilen beantragt, dann bekommt jeder **132 €** jährlich

ArbeitnehmerInnenveranlagung

- Bezugsauszahlende Stellen und andere Einnahmequellen (*zu finden in L1*)

4. Inländische Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/Pensionsstellen

4.1 Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen
Hinweis: Sofern keine Bezüge vorhanden sind, bitte den Wert 0 (Null) eintragen.

4.2 Höhe der Einkünfte, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO)

725

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **ohne** Lohnsteuerabzug verwenden Sie bitte die **Beilage L 1i**.

Bezugsauszahlende Stellen

- Darunter versteht man die Anzahl der Arbeitgeber und Pensionsstellen.
- Nicht dazu zählen:
 - Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
 - Wochengeld, Krankengeld, Rückerstattung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung
 - Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
 - Insolvenzausfallgeld
 - Entschädigung für Truppenübungen

ArbeitnehmerInnenveranlagung L1

Abschreibemöglichkeiten

Sonderausgaben

Werbungskosten

Außergewöhnliche
Belastungen

Sonderausgaben

Ohne Höchstbetrag	Nachkauf v. Schulzeiten und Weiterversicherung Renten u. dauernde Lasten Steuerberatungskosten
Mit Höchstbetrag	Spenden Kirchenbeiträge
Topfsonderausgaben	Personenversicherungen Wohnraumschaffung Wohnraumsanierung

Sonderausgaben mit Höchstbetrag

- Spenden mit **10%** der Vorjahreseinkünfte
Voraussetzung: Organisation muss auf Liste der begünstigten Spendenempfänger enthalten sein. Veröffentlicht durch BMF.
Seit 2009 auch für mildtätige Organisationen absetzbar.
Ab 2012 auch Umwelt-, Naturorganisationen, freiwillige Feuerwehr
- Kirchenbeiträge mit **200 €** (2012: 400 €) im Kalenderjahr

Topfsonderausgaben

- Höchstbetrag
 - Maximal € 2.920 jährlich,
 - bzw. € 5.840 jährlich, wenn der AVAB/AEAB zusteht,
 - Zusätzlich € 1.460 bei mindestens 3 Kindern, für die mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde.
- Viertelung
 - Nur ein Viertel wirkt steuermindernd.
- Einschleifregelung
 - bei einem Jahreseinkommen zwischen € 36.400 bis € 60.000 reduzieren sich Sonderausgaben auf das Sonderausgabenpauschale von 60 €.

Personenversicherungen

- Lebensversicherung (Reine Ablebensversicherungen; Rentenversicherungen mit Rente auf Lebensdauer; Er- und Ablebensversicherungen von vor 1.6.1996)
- freiwillige Krankenversicherung
- freiwillige Unfallversicherung
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
- Pensionskasse
- Insassenunfallversicherung
- freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung

Wohnraumschaffung

- Planungskosten
- Baukosten
- Kosten für die Grundbeschaffung
- Anwalts- und Notariatskosten
- mindestens achtjährig gebundene Beträge (z.B.: Baukostenzuschüsse für Genossenschaftswohnungen, mit der Miete mitbezahlte Annuitäten)

Wohnraumsanierung

in Form von Instandsetzung

- Fenster samt Rahmen (nur einzelne Fenster z.B. bei Lärmschutz, ...)
- Türen samt Türstock (nur Eingangstür z.B. bei Einbruchschutz)
- Zwischendecken, Unterböden
- Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, ...)
- Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Wärmepumpen, Solaranlagen
- Umstellung auf Fernwärme
- Energiesparmaßnahmen
- nachträgliche Kanalanschlusskosten

Wohnraumsanierung

in Form von Herstellung

- Zusammenlegen von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen
- Einbau von Aufzugsanlagen
- Versetzen von Zwischenwänden
- (erstmaliger) Einbau von Badezimmern und Toiletanlagen
- Versetzen von Türen und Fenstern

Werbungskosten

Werbungskostenpauschalen

- Allgemeine Pauschale: € 132,--
- Für bestimmte Berufsgruppen:
 - Bühnengehörige
 - Mitglieder von Ortsvertretungen
 - Förster, Berufsjäger, Forstarbeiter
 - Hausbesorger
 - Heimarbeiter
 - Journalisten, Fernsehschaffende
 - Musiker, Artisten
 - Vertreter

Werbungskosten

Ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

- Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Interessensvertretungen und Berufsverbänden
- rückbezahlter Arbeitslohn
- Pendlerpauschale
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung aufgrund einer Geringfügigen Beschäftigung und für mitversicherte Angehörige.

Pendlerpauschale

- Kleines Pendlerpauschale
 - Öffentliche Verkehrsmittel ist zumutbar
 - Ab 20 Kilometer einfache Wegstrecke
- Großes Pendlerpauschale
 - Auf der Hälfte des Weges fährt kein öffentliche Verkehrsmittel
 - Die Benutzung ist aus anderen Gründen nicht zumutbar (zB.: Gehbehinderung, lange Fahrdauer)
 - Ab 2 Kilometer einfache Wegstrecke

Werbungskosten

mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

- Arbeitsmittel
 - PC, Internet, Arbeitskleidung, Werkzeuge, Arbeitszimmer
- Fachliteratur, Fachzeitungen und -zeitschriften
- Reisekosten
 - Taggelder, Nächtigungsgelder, km-Geld
- Fort-, Ausbildungs-, Umschulungskosten
- Doppelte Haushaltsführung/Familienheimfahrten
- Sonstige Werbungskosten
 - Betriebsratsumlage, Umzugskosten

Werbungskosten

Beispiel Computer

- Anschaffung eines PCs am 25. April 2011, Kosten 600 €
- Anteil der beruflichen Nutzung: 60%
- Berechnung des abzuschreibenden Betrags:
 - 60% von 600 € = 360 €
 - Absetzbar 2011: $1/3$ von 360 € = 120 €
 - 2012 und 2013 auch jeweils 120 € abschreibbar.

Reisekosten (§ 16 EStG)

- Voraussetzung zur Geltendmachung:
 - Dienstreise: verlassen des Dienstortes oder aus sonstigem beruflichen Anlass, mehr als 25 km, Dauer länger als 3 Stunden,
- Taggeld (Inland):
 - Bis zu 26,40 € täglich, 2,20 € pro angefangener Stunde. Zu Verfügung gestelltes Mittag- oder Abendessen kürzt Taggeld um je 13,20 €.
- Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück):
 - Tatsächliche Kosten oder pauschal 15 € pro Nacht. Nächtigung muss bei Entfernung von weniger als 120 km nachgewiesen werden. Steht Nächtigungsmöglichkeit kostenlos zu Verfügung, kann für Frühstück pauschal 4,40 € geltend gemacht werden.
- Kilometergeld/Fahrtkosten:
 - Tatsächliche Fahrkosten oder km-Geld (0,42 €/km, bis 30.6.2008 0,38 €/km)

Doppelte Haushaltsführung / Familienheimfahrten

- Doppelte Haushaltsführung:
 - Tägliche Heimkehr zum Familienwohnsitz nicht zumutbar (ab 120 km einfache Strecke)
 - Verlegung des Familienwohnsitzes an Beschäftigungsort nicht zumutbar
 - Befristet auf 2 Jahre (Paaren) bzw. 6 Monate (Alleinstehende)
 - Familienheimfahrt (zB.: km-Geld) 1 mal wöchentlich bzw. 1 mal monatlich
 - Maximal 2.200 € monatlich für Wohnung und Wert des großen Pendlerpauschales für Familienheimfahrten
- Keine Befristung, wenn:
 - PartnerIn erzielt am Familienwohnsitz Einkünfte von mehr als 2.200 € bzw. 10 % des Einkommens des/der Steuerpflichtigen
 - Pflegebedürftige Angehörige im gemeinsamen Haushalt
 - Eigenes Zweiteinkommen am Familienwohnsitz
 - Unterhaltsberechtignte, minderjährige Kinder am Familienwohnsitz

Fort-, Ausbildungs und Umschulungskosten

- Fort- und Ausbildung: Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf
- Umschulung: umfassende Maßnahme, die Einstieg in neue berufliche Tätigkeit ermöglicht und auf die tatsächliche Ausübung des neuen Berufs abzielt.
- Abzugsfähige Aufwendungen:
 - Kursgebühren, Kursunterlagen, PC, Fachliteratur,
 - Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, sofern nicht durch Verkehrsabsetzbetrag oder Pendlerpauschale abgegolten,
 - Tag- und Nächtigungsgelder

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen

Mit Selbstbehalt

Ohne Selbstbehalt

iZm einer Behinderung

Außergewöhnliche Belastungen

(Unterhaltszahlungen an Berechtigte, wenn beim Unterhaltsberechtigten eine AgB vorliegt)

mit Selbstbehalt:

- Krankheitskosten
Medikamente und Rezeptgebühren, Seh- und Hörhilfen, Prothesen,
Kosten für Spitalsaufenthalte, TCM
- Kosten eines Begräbnisses und des Grabsteins
Jeweils bis zu max. € 4.000,--
- Betreuungskosten von Kindern bei AlleinerzieherInnen, sofern nicht
ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen
- Kosten einer Kur bei medizinischer Notwendigkeit
- Sonstige außergewöhnliche Belastungen
Kosten für ein Pflegeheim für unterhaltsberechtignte Angehörige

Außergewöhnliche Belastungen – Selbstbehalt

Berechnung des Selbstbehaltes:

Mit laufendem Tarif zu versteuernde Einkünfte (Kennzahl 245)

+ Sonderzahlungen (Kennzahl 220)

- SV-Beiträge für Sonderzahlungen (Kennzahl 225)

- Werbungskosten (mindestens 132 €)

- Sonderausgaben (mindestens 60 €)

= maßgebliches Einkommen zur Berechnung des Selbstbehaltes

Außergewöhnliche Belastungen - Selbstbehalt

Höhe des Selbstbehaltes

höchstens	7.300 €	6 Prozent
mehr als	7.300 €	8 Prozent
mehr als	14.600 €	10 Prozent
mehr als	36.400 €	12 Prozent

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt für den AVAB/AEAB sowie pro Kind!

Außergewöhnliche Belastungen

ohne Selbstbehalt:

- Einzutragen in L1:
 - Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit einer eigenen Behinderung oder wenn AVAB zusteht jener des/der (Ehe-)Partner/in, oder AVAB nicht zusteht aber Partner/in nicht mehr als € 6.000 Einkommen hat
 - Pauschale Freibeträge für Behinderungen, KFZ-Freibetrag
 - Krankheitskosten bei mind. 25 %iger Erwerbsminderung
 - Pauschale Freibeträge für Diätverpflegung

- Einzutragen in L1k:
 - Aufwendungen für Unterhaltsleistungen für im Ausland lebende Kinder (50 € monatlich)
 - **Seit 2009:** Kosten der Kinderbetreuung
 - Kosten einer **zwangsläufigen** auswärtigen Berufsausbildung (110 € monatlich)
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit Behinderungen von Kindern
 - Mehraufwendungen für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe (262 € monatlich)
 - Mehraufwendungen für Kinder mit mind. 25 % Erwerbsmind. o. erhöhter Familienbeihilfe

Katastrophenschäden

- Insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden, etc.
- Absetzbar sind nur Kosten der BESEITIGUNG von Katastrophenschäden
 - Unmittelbare Katastrophenschäden (zB.: Beseitigung des Schlammes)
 - Kosten für Reparatur und Sanierung
 - Kosten für Ersatzbeschaffung
- Kosten für Reparatur oder Anschaffung nur absetzbar, wenn Gegenstände zur üblichen Lebensführung benötigt werden.
- Tatsächliche Kosten lt. Rechnung absetzbar. Auch Darlehensrückzahlungen zur Finanzierung sind zu berücksichtigen.
- Voraussetzung: Niederschrift über Schäden bei Gemeindegemeinschaft oder Katastrophenfonds

Unterhalt für im Ausland lebende Kinder

- Für Kinder, die sich ständig in einem Drittstaat aufhalten
- Bis zum 15. Lebensjahr bzw. bis zur nationalen Volljährigkeit, wenn noch in Ausbildung
- 50 € monatlich abzugsfähig, außer die Hälfte des gezahlten Unterhalts übersteigt 50 € - dann ist dieser Betrag zu berücksichtigen

Kinderbetreuungskosten

- Betreuungskosten inkl. Verpflegung absetzbar, nicht aber private Schulgelder
Detaillierte Rechnung der Betreuungsperson notwendig.
- Bis 2008:
 - Nur für Alleinerziehende mit Berücksichtigung des Selbstbehalts
- 2.300 € übersteigende Kosten oder Kosten für ältere Kinder sind nur für Alleinerziehende als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt abschreibbar.

Kinderbetreuungskosten

- Seit 2009:
 - Bis zu 2.300 € jährlich pro Kind
 - Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag muss für mehr als 6 Monate zustehen
 - Kosten müssen unmittelbar an Betreuungsperson/-einrichtung bezahlt werden
 - Kind darf bei Beginn des Veranlagungsjahr das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Ausnahme: 16. Lebensjahr, wenn für Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird)
 - Betreuung muss von institutionellen Einrichtungen oder pädagogisch qualifizierten Personen vorgenommen werden. (zB: Tagesmütter, Kindergarten, Hort, ...)
 - Pädagogisch qualifizierte Person: mindestens 8 bzw. 16 stündige Ausbildung zur Kindererziehung notwendig. Anerkannte Kurse von Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht.
 - als pädagogische Qualifikation zählt ebenso pädagogisches Hochschulstudium und Lehrgänge für Tageseltern und Kindergartenpädagogen – derartige Ausbildungen müssen abgeschlossen sein

Auswärtige Berufsausbildung

- Freibetrag von **110 €** pro angefangenem Ausbildungsmonat (bei ganzjähriger Ausbildung auch für Ferienzeit)
- Voraussetzungen:
 - Im Einzugsbereich besteht keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit
 - Entfernung zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte beträgt **mehr als 80 km**,
 - Ausbildungsstätte **weniger als 80 km** entfernt, aber Fahrzeit mit schnellstem öffentlichen Verkehrsmittel beträgt mehr als eine Stunde oder tägliche Hin- und Rückfahrt nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar.
 - Entfernung beträgt mehr als 25 km und Schüler/Lehrling bewohnt am Ausbildungsort Zweitunterkunft (zB Internat)

Außergewöhnliche Belastung aufgrund einer Behinderung

Grad der Erwerbsminderung

- Der Grad der Erwerbsminderung muss durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachgewiesen werden:
- Bundessozialamt für Invalide nach dem BehinderteneinstellungsgG
- Eine 25%ige Erwerbsminderung ist bei Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 auch ohne Nachweis anzunehmen.

Erwerbsminderung durch Krankheit

25-34 %.....	75 €
35-44 %.....	99 €
45-54 %.....	243 €
55-64 %.....	294 €
65-74 %.....	363 €
75-84 %.....	435 €
85-94 %.....	507 €
ab 95 %.....	726 €

Die Freibeträge gelten jährlich und nur wenn kein Pflegegeld bezogen wird.

Zusätzlich können die Kosten der Heilbehandlung (Arztkosten, Spitalskosten, ärztlich verordnete Kuren, Therapiekosten, Fahrtkosten und Medikamente)

sowie Hilfsmittel (Rollstuhl, Blindenhund) geltend gemacht werden.

Diätverpflegung

Mit oder ohne Pflegegeldbezug

Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie	70 € monatlich
Gallen-, Leber-, Nierenleiden	51 € monatlich
Andere innere Krankheiten, Magendiät	42 € monatlich

Heilmittel im Zusammenhang mit diesen Krankheiten sind jedoch als Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt geltend zu machen, sofern die Erwerbsminderung weniger als 25% beträgt.

Gehbehinderung

Mit oder ohne Pflegegeldbezug

Freibetrag: 190 € monatlich

für eigenes KFZ oder nachgewiesene Taxifahrten (153 € monatlich)

Voraussetzung für eigenes KFZ:

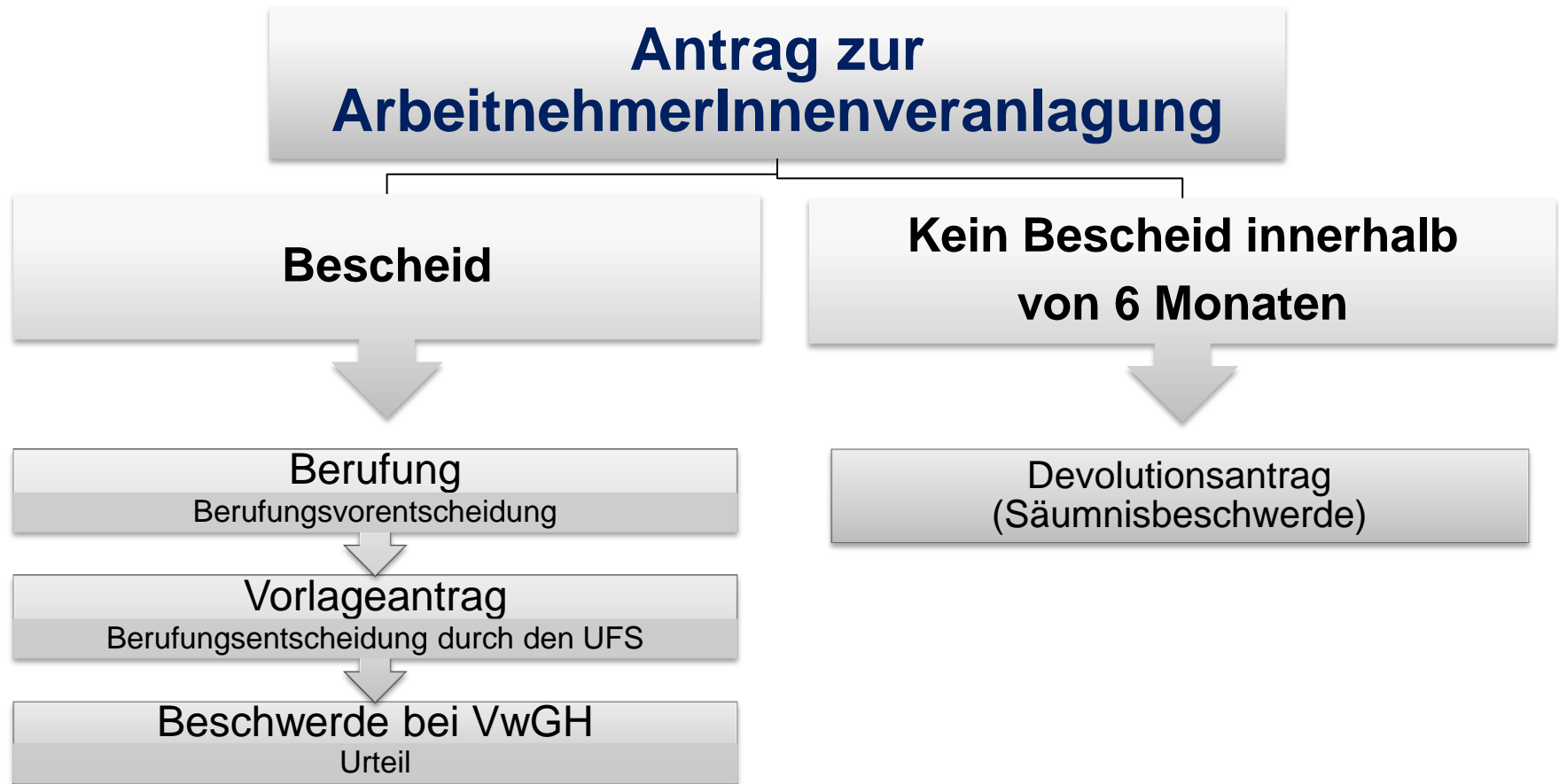
- Bescheinigung gem. § 29 b StVO 1960
- KFZ-Steuerbefreiung gem. § 2 (1) Z 12 KfzStG 1992
- Feststellung gem. § 36 (2) Z. 3 BundesbehindertenG 1990 oder
- Eintragung im Behindertenpass

Als gehbehindert gelten auch Blinde und Schwerstsehbehinderte, die eine Blindenzulage bzw. -beihilfe beziehen.

Erheblich behinderte Kinder

- Bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe (=mind. 50% Erwerbsminderung)
- Pauschaler Freibetrag von **262 €** monatlich
- Kosten für Sonderschule bzw. Behindertenwerkstätte
- Pflegegeld wird gegengerechnet
- Ohne Anrechnung des Pflegegeldes sind Kosten für Medikamente und Hilfsmittel abzugsfähig
- Zusätzlich pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung möglich
- KFZ-Freibetrag steht nicht zu

Rechtsmittel



Einkommensteuererklärung

Andere als nichtselbständige Einkünfte

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (zB nichtselbständige Einkünfte von dritter Seite)

Verpflichtende Abgabe der Einkommensteuererklärung

1. Gesamtes Jahreseinkommen beträgt mehr als:
 - 12.000 € bei Vorliegen nichtselbständiger Einkünfte
 - 11.000 € ohne nichtselbständiger Einkünfte
 - Grenze bezieht sich auf Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben

2. Gewinn aus anderen als nichtselbständigen Einkünften beträgt mehr als 730 € im Kalenderjahr

Einschleifregelung der Freigrenze

- 730 € sind eine Freigrenze, d. h. überschreitet der Gewinn diesen Betrag, sind grundsätzlich sämtliche Einkünfte steuerpflichtig
- Allerdings gibt es eine Einschleifregelung zwischen 730 € und 1.460 €.
- Steuerpflichtig ist nur das Doppelte des 730 € übersteigenden Betrags

Fristen

- Bis 30. 4. des Folgejahres
- Bei elektronsicher Übermittlung bis 30. 6. des Folgejahres
(FinanzOnline)

Unterschied ANV/EST-Erklärung

Arbeitnehmerveranlagung

- idR auf Antrag, kann innerhalb der Berufungsfrist zurückgezogen werden.
- 5 Jahre rückwirkend bzw. bei Pflichtveranlagung bis zum 30.9. des Folgejahres
- Lohndaten werden dem Finanzamt übermittelt
- Nur für nichtselbständige Einkünfte
- Formular: L1 (mit L1i und L1k)

Einkommensteuererklärung

- idR verpflichtend, kann nicht zurückgezogen werden.
- Bis zum 30.4. bzw. bei FinanzOnline bis zum 30.6. des Folgejahres
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist selbst durchzuführen
- Für alle Einkunftsarten
- Formular: E1 (mit E1a bis E1d sowie L1i und L1k)

Selbständige Einkünfte, Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Beilage E1a (Gewinnermittlung) erforderlich
- Gewinn = Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (Betriebsausgaben)

Gewinnermittlung E1a

Grunddaten:

2. Angaben zum Betrieb			
Bilanzierung gemäß <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1	<input type="checkbox"/> § 5	<input type="checkbox"/> Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem	<input type="checkbox"/> USt-Nettosystem	<input type="checkbox"/> Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen- oder Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Sonstige Pauschalierung	<input type="checkbox"/>
Branchenkennzahl lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb	<input type="checkbox"/>

- USt-Brutto-/USt-Nettosystem:
 - Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung USt-Bruttosystem
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3
- Basispauschalierungen gemäß § 17 Abs. 1:
 - Mit Rechnungen belegte Betriebsausgaben (zB Fahrtkosten, Arbeitsmittel, etc.)
 - gilt Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ansonsten Basispauschalierung
 - 5-jährige Bindungsfrist

Kleinunternehmerregelung

- Nur für Bruttoumsätze (vor Abzug etwaiger Betriebsausgaben) von bis zu 33.000 €/36.000 € im Kalenderjahr möglich
- Keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt
- Kein Vorsteuerabzug möglich
- Einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von 5 Jahren um 15% nicht schädlich
- Option auf Regelbesteuerung (5-jährige Bindungsfrist)

Basispauschalierung

- Grundsätzlich 5-jährige Bindungsfrist
- Höhe der pauschalen Betriebsausgaben:
 - Im Allgemeinen 12% der Bruttoeinnahmen, maximal jedoch 26.400 €
 - für kaufmännische oder technische Beratung, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten 6% der Bruttoeinnahmen, maximal 13.200 €
- Zusätzlich möglich:
 - Ausgaben für den Eingang von Waren
 - Fremdlöhne
 - Sozialversicherungsbeiträge

Gewinnfreibetrag

- von den ersten 30.000 € des Gewinnes stehen 13 % als Freibetrag zu
- maximal 3.900 € pro Person/Jahr
- Wenn der Gewinn mehr als 30.000 € beträgt, stehen für den übersteigenden Betrag die 13 % nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren oder begünstigte Wertpapier, zu.

Weiterführende Informationen zu freien Dienstnehmern finden Sie unter
<http://www.arbeiterkammer.at/steuer/freie-dienstnehmer.htm>.

**Danke für die
Aufmerksamkeit!**

